

Beitragsordnung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt. Im Ausland ansässige Mitglieder zahlen eine Zusatzpauschale, deren Höhe ebenfalls von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt 20 % des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. Februar zu entrichten.
4. Am Jahresanfang wird allen Mitgliedern der Jahresmitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt. Diese Rechnung dient zusammen mit dem Zahlungsbeleg als Quittung. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge in Rückstand sind, werden einen Monat nach Fälligkeit an die Begleichung des Rückstands erstmalig schriftlich erinnert. Nach einem weiteren Monat erfolgt eine zweite Mahnung per Einschreiben mit Rückschein unter dem Hinweis auf einen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ohne Einleitung eines ordentlichen Mahnverfahrens bei weiterer Nichtzahlung. Die Gebühr für das zweite Mahnschreiben beträgt 5 % des Jahresbeitrags zuzüglich Porti.

Das Konto des Mitglieds bleibt bis zur Begleichung mit rückständigen Mahngebühren belastet. Bei einem Rückstand ab EUR 25,00 wird das Mitglied nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

5. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird der anteilige Beitrag des Jahresbeitrags für jeden Monat der Mitgliedschaft einschließlich des Monats der Aufnahme berechnet. Bei Ausschluss bzw. Beendigung der Mitgliedschaft durch das Ableben eines Mitglieds wird der anteilige Betrag des Jahresbeitrags für jeden bereits durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Voraus bezahlten Monat, berechnet vom Monat nach dem Austritt bzw. Ausschluss, zurückerstattet. Der Austritt durch Kündigung kann gemäß § 6.2 der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine teilweise oder völlige Beitragsbefreiung für die Dauer von maximal 12 Monaten gewähren.
7. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft aus schwerwiegenden Gründen (Erziehungsurlaub, Auslandsaufenthalt etc.) und beantragt binnen 2 Jahren seine Wiederaufnahme, braucht keine erneute Aufnahmegebühr bezahlt zu werden. Der Landesvorstand hat der Befreiung von der Aufnahmegebühr zuzustimmen.

Geändert auf der
Jahresmitgliederversammlung
vom 09.02.2008
Gültig ab 01.01.2008